



Entschuldigt:

Mitglieder

Stadtverordneter Jakob Löwen

Stadtverordneter Bajrus Saliu

Stadtverordnete Gabi Behrendt

Die Niederschrift führt: Christiane Schmitz

Sitzungsbeginn 18:04 Uhr

Sitzungsunterbrechung: 18:16 Uhr bis 18:18 Uhr

Sitzungsende: 19:22 Uhr

## **T a g e s o r d n u n g**

Zu den Tagesordnungspunkten 11 und 13 wurden die angekündigten Tischvorlagen an alle Anwesenden verteilt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung melden Stv. Bubenzer und Stv. Johans zu TOP 8 jeweils ein Thema an, das sie inhaltlich kurz umschreiben.

### **Öffentlicher Teil:**

- TOP 1        Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 2        Bericht über die Anliegerversammlung "Sonnenstraße" (ohne Vorlage)
- TOP 3        Bebauungsplan Nr. 281 "Gummersbach - Steinenbrück" und Aufhebung der  
Bebauungspläne 1 und 1a "Art und Maß der baulichen Nutzung" in diesem  
Geltungsbereich  
Beschluss über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss  
Vorlage: 01976/2013
- TOP 4        114. Änderung des Flächennutzungsplanes (Niederseßmar - Krummenohler  
Straße), Beschluss über die Stellungnahmen und Planbeschluss  
Vorlage: 01965/2013
- TOP 5        Einleitungsverfahren zur Einziehung eines Teilstückes der Strasse "Am Alten  
Bahnhof" in Gummersbach-Niederseßmar  
Vorlage: 01978/2013
- TOP 6        Widmung eines Teilstückes der Strasse "Am Alten Bahnhof" in  
Gummersbach-Niederseßmar  
Vorlage: 01969/2013
- TOP 7        Widmung eines Teilstückes der Straße "Mühlenbergweg" in Gummersbach-  
Niederseßmar  
Vorlage: 01971/2013
- TOP 8        Mitteilungen

**Öffentlicher Teil:**

**TOP 1**

**Niederschrift der letzten Sitzung**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

**TOP 2**

**Bericht über die Anliegerversammlung "Sonnenstraße" (ohne Vorlage)**

Herr Winheller teilt mit, dass der Beschluss zum Ausbau der Sonnenstraße am 05.07.2012 vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (BPU) gefasst worden sei. Im Nachgang zu der am 20.09.2012 stattgefundenen Anliegerversammlung hatten sich viele Anlieger schriftlich gegen eine Pflasterung der Gehwege ausgesprochen. Am 06.11.2012 hat der BPU beschlossen, die Planung der Sonnenstraße in der ursprünglichen Form auszuschreiben und bei Vorliegen des Ergebnisses eine erneute Anliegerversammlung durchzuführen. Für die Gehweggestaltung wurden entsprechende Varianten mit ausgeschrieben. In der am 18.04.2013 stattgefundenen Anliegerversammlung wurde die Ausbauplanung kontrovers diskutiert.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das erste und das letzte Element der Verkehrsberuhigung nicht einzubauen, den Einmündungsbereich Karhell-/Hohbeulstraße mit Rampen auszubauen und die 3 verkehrsberuhigenden Elemente im mittleren Bereich der Sonnenstraße einzubauen sowie eine Gehwegpflasterung mit rutschsicherem Pflaster vorzunehmen.

Die Verwaltung wird für die nächste Sitzung des BPU einen Beschlussvorschlag vorbereiten.

Auszug: 9.2, 9.3

**TOP 3**

**Bebauungsplan Nr. 281 "Gummersbach - Steinenbrück" und Aufhebung der Bebauungspläne 1 und 1a "Art und Maß der baulichen Nutzung" in diesem Geltungsbereich**

**Beschluss über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

**Vorlage: 01976/2013**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage 1b dargestellte Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahme.
2. Der Bebauungsplan Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ und die Aufhebung der Bebauungspläne 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ werden gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigefügt.

Auszug:9.1

**TOP 4****114. Änderung des Flächennutzungsplanes (Niederseßmar - Krummenohler Straße), Beschluss über die Stellungnahmen und Planbeschluss  
Vorlage: 01965/2013**

Stv. Schmitz teilt mit, dass in der Vorlage folgender Übertragungsfehler in der 1. Zeile unter der Überschrift Begründung besteht „(Gummersbach-Wegescheid)“. Hier muss es richtig heißen: „(Niederseßmar-Krummenohler Straße)“.

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig empfohlen (bei Stimmenthaltung/en).  
Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 1

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1b, 2b und 3a dargestellte Ergebnis der Prüfung über die vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Die einstweilig sichergestellten Überschwemmungsgebiete der Agger und des Seßmarbaches werden als nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4a BauGB in der Flächennutzungsplanänderung vermerkt.
3. Der Rat der Stadt beschließt die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes (Niederseßmar \_ Krummenohler Straße) gem. § 2 i.V. mit § 6 BauGB. Der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes (Niederseßmar - Krummenohler Straße) wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigefügt.

Auszug: 9.1

**TOP 5****Einleitungsverfahren zur Einziehung eines Teilstückes der Strasse "Am Alten Bahnhof" in Gummersbach-Niederseßmar  
Vorlage: 01978/2013**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst (bei Stimmenthaltung/en).

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 1

**Beschluss:**

**Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, das Einleitungsverfahren zur Einziehung des im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichneten Teilstückes der Strasse „Am Alten Bahnhof“ in Gummersbach-Niederseßmar in die Wege zu leiten.**

Auszug: 9.3

**TOP 6**

**Widmung eines Teilstückes der Strasse "Am Alten Bahnhof" in Gummersbach-Niederseßmar**

**Vorlage: 01969/2013**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst (bei Stimmenthaltung/en).

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 1

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

**Widmungsverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird ein Teilstück der Straße „Am Alten Bahnhof“ in Gummersbach-Niederseßmar als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan im Original, in dem das zu widmende Teilstück der Straße „Am Alten Bahnhof“ in Gummersbach-Niederseßmar gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 9.3

**TOP 7****Widmung eines Teilstückes der Straße "Mühlenbergweg" in Gummersbach-Niederseßmar  
Vorlage: 01971/2013**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

**Widmungsverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird ein Teilstück der Straße „Mühlenbergweg“ in Gummersbach-

---

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

Niederseßmar als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrVG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.

2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan im Original, in dem das zu widmende Teilstück der Straße „Mühlenbergweg“ in Gummersbach-Niederseßmar gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 9.3



**TOP 8  
Mitteilungen**

**Baustelle in Erbland**

Stv. Bubenzer teilt mit, dass die gemeinsame Baustelle von Aggerverband und den Stadtwerken am „Hammerhaus“ in Erbland (Straße „Zum Sportplatz“ im Bereich der Einmündung zum Sportplatzgelände) in sehr schlechtem Zustand ist.

Herr Klode sagt eine Überprüfung zu.

Auszug: 8

**Beschilderung an der neuen Kreuzung Westtangente**

Stv. Johannis teilt mit, dass im Rahmen der Eröffnung der Westtangentenkreuzung im Abstand von 4 m zwei Schilder zur Regelung des Fußgänger- bzw. Radfahrverkehrs aufgestellt worden sind, die in sich widersprüchlich sind.

Herr Winheller wird diese Information an den Landesbetrieb als anordnende Behörde zuständigkeitshalber weiter geben.

Auszug: 9.2

Jürgen Marquardt  
Vorsitz

Dipl.-Ing. Ulrich Stücker  
Techn. Beigeordneter

Christiane Schmitz  
Schriftführung